

Erscheint
jeden Mittwoch u. Sonn-
abend. Bestellungen wer-
den angenommen bei al-
len Postämtern des In-
 und Auslandes sowie bei
der Expedition dieses
Blattes (F. L. Wagener.)

Die Wage.

Preis bei den Fürstl.
Thurn u. Tarischen Post-
ämtern 17 Sgl. 6 Pf.
vierteljährlich.
Anzeigen werden berech-
net: unter 5 Zeilen mit
2 1/2 Gr. von 5—10 Zeilen
5 Gr. über 10 Zeilen à 6 Gr.

Zeitschrift zur Besprechung der Angelegenheiten des Volkes.

Redakteure: Karl Vette und Otto Dresel in Detmold,
Friedrich Feizmann in Lemgo.

Für das mit dem 1. Jan. 1849 beginnende neue Quartal d. Bl. ersuchen wir die verehrlichen Abonnenten, welche sie durch die Post beziehen, bis dahin bei dem nächsten Postamte ihre Bestellung zu erneuern. Denjenigen, welche die Wage von der Expedition in Lemgo aus beziehen, wird sie ununterbrochen zugesandt werden, wenn nicht Aufbestellung stattfand.

Die Abonnenten der Stadt und Umgegend von Detmold ersuchen wir ihre Bestellungen auch gütigst bei dem dortigen Postamte machen zu wollen. — Der Preis ist sowohl bei den betreffenden Postämtern wie bei der Expedition 17 1/2 Sgr.

Die Landtags-Verhandlungen sollen ausführlich besprochen werden.

Die Redaktion.

Urtheil eines englischen Blattes über Deutschland. *)

„Die Deutschen werden jetzt wohl davon überzeugt sein, daß sich die Einheit und die Nationalität ihres Landes nicht im Geringsten mit der Existenz eines Schocks von Königen und Fürsten verträgt, die nur für ihre individuellen Ambitionen besorgt sind, ohne sich um das deutsche Volk mehr zu kümmern, als um eine Herde Schaafe, aus deren Wolle und aus deren Fleisch sie nur den größtmöglichen Nutzen zu ziehen streben.“

Die Deutschen sind in der That unglücklich gewesen. Die ersten Prinzipien moderner Freiheit, die ersten Grundzüge des Repräsentativ-Systems gehören ihnen. Das Recht der Religionsfreiheit wurde zuerst durch sie in Anspruch genommen und verteidigt. Und doch sind in der Mitte des 19. Jahrhunderts 40 Millionen tapferer und intelligenter Deutschen der Gewalt eines halben Duzend Despoten preisgegeben und einer Soldateska, für deren Bildung und Unterhalt die selben armen Deutschen begünstigt und besteuert werden. Wie war eine größere Masse Intelligenz einer unintelligenteren Bande brutaler Gewalt und barbarischer Strenge unterworfen.

Die Deutschen waren zwar immer bereit, sich zu erheben, um für ihre Freiheiten und für ihr Vaterland zu streiten, niemals wußten sie aber den Genuß der Freiheit, noch die Unabhängigkeit ihres Landes zu sichern und permanent zu machen. Seit Jahrhunderten verließen sie sich auf ihre Fürsten — und wie weit sind sie damit gekommen? Sie wurden getheilt, beschimpft, zuletzt erobert — zu einem Skavenvolle sanken sie herab, ohne Freiheit der Presse, ohne den freien Gebrauch jenes großen Mittels der Aufklärung, das sie selbst erfanden; mit einem schriftlichen und geheimen Gerichtsverfahren, mit einem Steuersysteme, das rein von der Willkür der Herrscher abhing, kurz mit allen jenen abscheulichen und tyrannischen Absurditäten des Feudalismus und der Knechtschaft.“

„Nur eine Gewalt gab es, welche Deutschland von Oesterreich und Preußen befreien konnte: die Gewalt der öffentlichen Meinung, und die Entwicklung jener Klassen der Gesellschaft, welche selbstständige Meinungen zu bilden und zu unterhalten im Stande sind! Wir hoffen, daß diese Klassen schon stark genug geworden wären, um selbstständig aufzutreten und durch eine Unterstützung der Nationalversammlungen, wenn auch nur der von Frankfurt, dem Einflusse und der Gewalt der militärischen Monarchien die Wage halten zu können. — Wir haben uns hierin geirrt. Die öffentliche Meinung in Deutschland erschreckte vor den Grundsätzen der demokratischen Partei und sank

ohnmächtig zusammen, indem sie sich auf's Neue der unbedingten Herrschaft des Militärs überließ. Wrangel und Windischgrätz sind die Herren von Deutschland, und der letzte Funken einer parlamentarischen Debatte, der noch in Frankfurt fortglüht, wird nur darüber zu entscheiden haben, welchem dieser beiden schnurrbärtigen Helden sich das bürgerliche und gesammte Deutschland zu ergeben hat.“

Wäre noch Begeisterung in Deutschland, so würde man davor erröthen, irgend einem dieser Beiden das Knie zu beugen — aber was von Begeisterung in Deutschland war: es erlag den Bajonetten. —

So wollen wir denn nur wünschen, daß die Frankfurter Versammlung, verächtlich wie ihre ganze Karriere gewesen ist, nicht auch noch das Siegel auf ihre Insamien drücke, indem sie Deutschland den Mördern Blums überliefert. —

Nur durch eine Demüthigung und eine Begrenzung der Gewalt und der Präensionen ihrer Fürsten können die Deutschen ihre Stärke und ihre Unabhängigkeit, ihre Freiheit und ihre Einheit wiedererlangen.“

Eine Adresse.

Vor einigen Monaten erhob sich, wie unsere Leser noch recht gut wissen werden, ein entsetzlicher Lärm um einen Artikel in der Wage, überschrieben: »von Gottes Gnaden«. Fromme Leute bekreuzten sich, Manche schwuren, das gottlose Blatt, die Wage, nicht mehr zu halten, die Meisten schüttelten den Kopf und meinten, so unverblümt, so frivol, und frech dürfe man doch nicht schreiben. Einige hielten das für, die Sache sei ganz richtig, aber die Form sei verfehlt. Ein ähnlicher Lärm scheint sich gegenwärtig zu erheben um einer Adresse willen, die der Detmolder Volksverein an die ständischen Vertreter des Fürstenthums erlassen hat. Die Adresse wird verschrien als hochmüthig, arrogant und wie die Beinamen sonst noch heißen mögen; wie man einst der »Wage« um jenes »von Gottes Gnaden« willen ihr frühzeitiges Ende voraussagte, so prophezeit man jetzt dem Detmolder Volksverein wegen der Adresse den Tod. Nun — an dieser Adresse und den nach ihr geführten Sieben wird jener sich wol nicht verbluten.

Der bittere Groll, der aus allen diesen Angriffen, mündlichen und schriftlichen, hervorschaute, ist nicht sowohl gegen die Adresse selbst, als gegen die daran Theilgenommenen gerichtet; der Eine ärgert sich über den Detmolder Volksverein, der so wenig Respect vor Standespersonen zeigt, der Andre hat geheime Malice, daß der »Jude« Spanjer Herford es wagt, eine solche Adresse zu überreichen, der Dritte ist er-

*) Statt der Rückschau, die wir am Schlusse des Jahres zu geben gedachten, ziehen wir es vor, das Urtheil eines Engländer über Deutschlands jüngste Vergangenheit aus der »Neuen Rheinischen Zeitung« zu entlehnen.

bittert über das Centralcomité oder einen der „jungen Leute“, die im Volksverein ihre Meinung aussprechen.

Und was für eine bössartige Adresse ist es denn, die die Leute, reiß an Jahren und ergaut in Erfahrung und Einsicht in Harnisch bringt? Die Adresse ermangelt des schuldigen Respects, sie sagt die nackte Wahrheit der ständischen Versammlung gerade ins Gesicht. Ehre dem Ehre gebührt, aber man muß keinen Respekt heucheln, den man nicht im Herzen trägt! Was in der Adresse von der Art der Verhandlungen in der lutherischen Kirche gesagt worden ist, steht in der That noch bedeutend hinter der Wirklichkeit zurück. In Detmold ist das auch ganz bekannt; man erzählt sich spaßhafte Details davon, und die deutlich an den Tag gelegte Gleichgültigkeit gegen die Verhandlungen ist die ganz natürliche Folge. Man erwartete auch nach den Vorgängen der landständischen Versammlung im Frühling Nichts Besseres. Deputirte zeichnen sich allerdings vortheilhaft aus, aber das sind wenige, und sie sind nicht im Stande, dem Ganzen eine würdigere Gestalt zu geben.

Solche Ansichten kann man wol für sich hegen, aber man soll sie nicht aussprechen, wenigstens nicht den Landständen selbst ins Gesicht sagen: das ist wider den schuldigen Respekt; und wenn junge Leute solche Wahrheiten sagen, wenn ein Volksverein sie sagt, das ist vollends ein Verbrechen. Wir mögen keine Worte weiter darum verlieren. Man weise uns nach, daß die Kritik der Ständeverhandlungen in der Adresse des Volksvereins auf Unwahrheit beruhe, dann wollen wir sagen: wir haben Unrecht.

Eins ließe sich dem Detmolder Volksverein vielleicht vorwerfen, daß er überhaupt eine Adresse an diese Versammlung gerichtet, wo er überzeugt sein konnte, daß ihm das Nichts half. Aber da muß man auch bedenken, daß die Menschen so gern hoffen, wenn auch geringe Aussicht da ist, daß ihre Hoffnung erfüllt werde.

Am 3. Jan. kommt der Landtag abermals zusammen und bracht wohl noch die Resolutionen der Abgeordneten. Was sie beschließen, halte ich auch für unvertuschlich, als er Volksverein zu Detmold, ihr Auftreten, als ob sie noch eine ständische Versammlung wäre, sein, halte ich auch für eine Täuschung; aber ich weiß, daß ich in der That ein das Verbrechen ist unnütz, denn die Resolutionen ist zu Ende, und die Forderungen, die sie uns gebracht, sind ziemlich taube Klaffe.

* Verhandlungen der Stände-Deputirten.

Dr. Meyer allein protestirte gegen jede weitere Verhandlung in Betreff der Propositionen außer dem Wahlgesetz und meldete, falls sein Protest fruchtlos sein sollte, seinen Austritt an. Es ist bezeichnend für die Ständedeputirten, daß dem Meyer'schen Protest Niemand beitrug.

Der nach erfolgter Abstimmung über den Commissionsbericht vom Kanzleirath Viderit gestellten Interpellation an die Regierung bezüglich des Einliegergelbes wurde ein fortlaufender Beifall zu Theil. Viderit sprach vor leeren Bänken.

Erst der Beginn der Beratung des Wahlgesetzes konnte die Aufmerksamkeit von neuem fesseln und die nöthige Ruhe hervorbringen.

Nach Vorlesung des Berichts der Commission bezüglich des Wahlmodus — dieser Bericht wird den Lesern der „Wage“ mitgetheilt werden — begann die Discussion über die Frage: directe oder indirecte Wahlen?

Der Regierungskommissarius gab sich vergebliche Mühe, die Motive des Commissionsberichtes zu widerlegen; der Abgeordnete Petri suchte, ohne sich jedoch bestimmt auszusprechen, vergebens durch sorgfältig gesammelte statistische Notizen für indirecte Wahlen indirect zu wirken und die Stände zu bewegen, doch hübsch in der Reihe zu bleiben, und ja nicht voranzugehen auf der Bahn des entschiedenen Fortschritts. Nachdem der Abgeordnete Merkel mit Verachtung nur von den „Radikalen“ gesprochen hatte, welche allein direkte Wahlen wünschten, während sie das Volk nicht wünschte; nachdem Hogemeister und Oberbracht Merfels Behauptung als unrichtig widerlegt hatten, wurde die durchweg höchst magere Discussion geschlossen, und die Abstimmung „in Unbetracht der ernsten Wichtigkeit der Sache“ unbegreiflicher Weise auf Vorschlag des Vorsitzenden bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt.

Detmold, 21. Decbr. Die Stände entschieden sich heute durch namentliche Abstimmung mit 19 gegen 2 Stimmen — Merkel und Ernst — für directe Wahlen. Für dieses der Volksstimme gemachte Zugeständniß wurden nun aber nach echter Kaufmannsart auf der andern Seite mancherlei Beschränkungen angeordnet, für welche Petri vermittlest statistischer Notizen, Regierungskommissarius Heldmann durch Mittheilung des Wahlgesetzentwurfs für Abgeordnete zur Nationalversammlung nach Kräften wirkten.

Der R. R. Viderit zeigte sich demokratischer und traf mehr den Nagel auf den Kopf, als die gesammte Ständerversammlung, indem er kurz und einfach sagte: durch den directen Wahlmodus habe man dem Volke eine gewisse Mündigkeit zugesprochen. Nun möge man aber auch Vertrauen zu dem Volke haben, und nicht überflüssige Beschränkungen machen; das Volk werde schon den Rechten wählen. Seine Stimme fand kein Gehör.

Das Wahlrecht wurde so normirt: Jeder Lipper, welcher das 25 Jahr zurückgelegt hat, ist wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind alle diejenigen, a) welchen durch rechtskräftiges, gerichtliches Erkenntniß die politischen und Ehrenrechte entzogen sind. Das Stimmrecht ruht bei allen, welche sich in Haft befinden; b) welche durch gerichtliches Erkenntniß unter Curatel gestellt sind, oder sich im Concourse befinden, während der Dauer desselben; c) welche seit drei Jahren vor der Wahl regelmäßige Unterstüzungen aus öffentlichen Armenmitteln empfangen haben;*) d) welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt sind; e) welche gerichtlich unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, während der Dauer derselben; f) welche durch rechtskräftiges Erkenntniß überführt erklärt sind, ihre Stimme verkauft oder Stimmen erkauft zu haben. — Wählbar ist jeder wahlberechtigte Lipper, welcher das 30. Jahr erreicht hat. Der Beamte, welcher bei der Wahl den Vorstoß führt, ist jedoch in seinem Wahlbezirk nicht wählbar. — Für den von Merkel beantragten Census stimmte er und Thiemer.

Detmold, 22. Dec. In heutiger Sitzung wurde beschlossen, daß die künftige Volksvertretung aus 25 Abgeordneten bestehen, und daß das Land in 25 möglichst gleiche Wahlbezirke eingetheilt werden solle, von denen jeder einen Abgeordneten wählt.

Detmold, 23. Dec. Heute wurde die Beratung des Wahlgesetzes beendigt. Bei der 2ten Lesung wurden nur noch einige unwesentliche Abänderungen und Modificationen vorgenommen. Sodann beschloß die Versammlung der Ständedeputirten sich wegen der Weihnachts- und Neujahrsferien bis zum 3. Januar f. J. zu vertagen.

Wie sieht es nun aber mit einigen der Regierungspropositionen, auf welche die Stände deshalb eingingen, weil nach der Erklärung des Regierungskommissarius der betreffende Gegenstand dringlich sei und bis Ende dieses Jahres jedenfalls erledigt sein müßte? —

Volksverein und Magistrat.

Salzungen. In dem hiesigen Volksverein gehts rührig vorwärts; nehmen auch die bejahrten Bürger weniger Antheil daran, so erfreut er sich doch von Seiten der jüngeren Classe eines zahlreichen Besuchs. Freilich sollte man glauben, daß für eine so kleine Stadt eine wöchentliche Zusammenkunft zu viel sei, es hat jedoch bisher an Stoff nicht gefehlt, insbesondere, da sich die Thätigkeit des Vereins mehr auf lokalem als auf politischem Gebiet herumtummelt. Es kann nicht fehlen, daß der Verein unter diesen Umständen mit dem Magistrat und Stadtverordneten-Collegium in Collision geräth, da sich häufig die Ansichten derselben kreuzen. Dies haben wir denn jüngst erlebt.

*) Wir müssen es hier auch noch erwähnen, daß einige Deputirte dem Antrage des Abgeordneten Viderit, auch die Armenangehörigen vom Wahlrecht nicht auszuschließen, beitraten. Viderit begründete leider seinen Antrag gar zu wenig; sein Motiv kam seltsam heraus: er meinte, es sei ganz gut, wenn die Armen ihre Wohlthäter wählten, und so Wohlthäter in die Kammer kämen. Natürlich kann aber in diesem philanthropischen Gedanken unmöglich der Grund liegen, daß auch die Armen wählen sollen.

Schon seit Einführung der neuen Städte-Ordnung, wo die meisten Magistrats- und Stadtverordneten-Stellen an Handwerker gekommen waren, entstanden von Seiten der Handwerker, welche nicht Stadtverordnete sind, Klagen, daß sie mit Arbeit für Rechnung der Commune übergegangen, und jetzt fast alle städtischen Arbeiten durch Stadtverordnete verrichtet würden. Schon vor 2 Jahren stellte deshalb ein Mitglied des Stadtverordneten-Collegiums den Antrag: Es möge Niemand von diesen Herren Arbeit für Rechnung der Commune verrichten. Der Antrag wurde jedoch nach dem Vorschlage des Bürgermeisters verworfen. Neuerdings nahm jedoch der Volksverein diesen Gegenstand wieder auf, der Antrag stand zwar nur auf bessere Vertheilung der Arbeiten und der Lieferungen. Da es jedoch jedem Unbefangenen klar geworden, daß unter den bestehenden Verhältnissen ein solcher Antrag zwecklos sein würde, so wurde auf den Vorschlag eines andern Mitgliedes den Antrag gestellt, und einstimmig angenommen: Magistrat wolle beschließen, daß Niemand aus beiden Collegien weder Arbeit noch Waare an die Commune oder auf Rechnung einer öffentlichen Kasse liefern solle.

In der öffentlichen Sitzung des Magistrats und Stadtverordneten vom 14. d. M. wurde dieser Gegenstand verhandelt. Der Vorsitzende erklärte: Er für seine Person sei nicht dabei interessiert, er halte jedoch das Verlangen für ungerecht, es müsse bei dem bisherigen Verfahren sein Wesen behalten. Die Stadtverordneten hatten ein unzweifelhaftes Recht an der Arbeit für die Commune, um so viel mehr, als ihnen ihr Stand manche Mühe und manchen Zeit-Verlust verursache, sprach dann ein langes und breites, daß niemand mehr nehmen würde, als recht sei, um so weniger würden die Stadtverordneten solches thun, weil sie ja vorzugsweise das Interesse der Stadt zu vertreten hätten; die Rede verbreitete sich durch Einreden mehrer Stadtverordneten über die Tendenz des Volksvereins, wobei der Vorsitzende bemerkte: ob er auch schuldig sei, die Eingaben des Volksvereins zu beantworten? — bis nach langem Harren ein einziger Stadtverordneter das Wort dafür nahm, mit kurzen Worten darlegte, wie er schon vor 2 Jahren einen ähnlichen Antrag gestellt, die Klagen aber dieselben geblieben seien; er hoffe, die Stadtverordneten würden so gemeinsinnig sein und auf jede fernere Arbeit verzichten. Die Gründe dafür seien wohl erwogen, aus einer richtigen Vertheilung werde doch nichts, die Stadtverordneten würden das Beste behalten, und man wisse, wie es gebe: eine Krabe hackt der andern die Augen nicht aus. So sei die Rede im Volksverein vorgefallen, und er müsse den Beschlüssen desselben, welche nicht mehrstimmig, sondern einstimmig gefaßt seien, beitreten. Daß Unordnungen in dem Gemeinwesen vorgingen, sei begründet; so sei der erste Rathgeber, Holzkontrolleur und müsse sich zugleich das Amt eines Zimmermeisters an, beständige seine eigene Rechnung und habe von den Zimmerleuten einen Groischen sogenannten Meistergeld. (Große Bewegung im Saale.)

(Fortsetzung folgt.)

(Der deutsche Kaiser.) Es ist allgemein bekannt, oder sollte mindestens allgemein bekannt sein, daß vor vielen hundert Jahren im alten Prag ein gelehrter Rabbiner der hohle Rabbi Löw wohnte, der das ganze Studium eines langen Lebens darauf verwendete, einen Menschen zu verfertigen, nicht auf die gewöhnliche Weise in den Armen eines schönen Weibes, sondern auf bessere, wahrhaft „staatsmännische und leidenschaftslose“ Weise in der Umarbung dicker Folianten. Die Versuche des großen Gelehrten wurden mit dem besten Erfolge gekrönt; durch viel chemische Prozesse, Alchymie und Wissenschaft entstand der „Golem“. Welche außerordentliche Thaten dieser künstliche Menso verrichtete, wie er große Lasten trug und ganz Prag in Ersauern setzte, das gehört nicht hierher. Ich will nur soviel sagen, daß ein Schlag auf den Kopf den Golem um Leben brachte, und daß er noch heutigen Tages in der Synagoge zu Prag liegen soll. — Als der moderne Rabbi Löw ist mir immer Professor Dahlmann erschienen. Es ist bekannt, daß er sein Leben daran gesetzt hat, den deut. Kaiser zu verfertigen, auch auf wahrhaft „staatsmännische“ Weise, nach den gelehrtesten Compendien, einen

wahrhaftigen Kaiser! Dies Bestreben erschien mir von jeher äußerst rührend, und wenn ich oft, in später Nacht nach Hause zurückkehrend, das Fenster bei Professor Dahlmann noch vom Schein der Studierlampe erleuchtet sah, da dacht ich immer: Armer Rabbi Dahlmann, nicht wahr, so ein Golem macht viele Mühe?

Indes muß ich gestehen, daß ich die Verfertigung eines deutschen Kaisers immer für ein halbwegs thörichtes, fabelhaftes Beginnen ansah. Ich stehe nun einmal auf dem Standpunkte, um mit Heine zu sagen:

„Betracht' ich die Sache ganz genau,
So brauchen wir gar keinen Kaiser!“

Wo sind die Kaiser zu Hause? fragte ich mich. Im Orient, im Lande des Unsinns. Japan, China, Rußland haben einen Kaiser, der Kaiser von Oesterreich ist der von Osten dahergekehrte Aberglaube. Ein deutscher „Kaiser“ im Jahr 1848, im Angesichte der neuen Zeit, die nicht einmal an Könige glaubt! Und doch! Professor Dahlmann ist mit seinem Kaiser fertig geworden! Halte es für Fiktion, wer da will! Ich halte den Entwurf der Kommissionsmajorität „vom deutschen Reichsoberhaupt“ in der Hand und er lautet folgendermaßen:

Art. 1. §. 1. Die Würde des Reichsoberhauptes ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser von Deutschland.

§. 2. Der Sitz der Reichsregierung ist zu Frankfurt a. M. So oft sich der Kaiser nicht am Sitz der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner Umgebung sein.

Referent Weseler: Ich behalte mir vor, die Gründe für Erfurt als Sitz der Reichsregierung später hervorzuheben. — König von Preußen. —

§. 6. Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag bei jedem Thronwechsel feststellt.

Art. 11. §. 4. Der Kaiser ist unverleßlich und unverantwortlich. Er übt die ihm übertragene Gewalt durch ein verantwortliches, von ihm ernanntes Ministerium aus.

Da steht es Punkt für Punkt! Hoch der deutsche Kaiser! Möge er lange leben in der Eichenheimer Gasse zu Frankfurt, eine schöne Krone von Goldpapier tragen, viele Kinder bekommen und Golem II. heißen! (N. D. Z.)

Der Präsident der französischen Republik. *)

Am 21. Dez. ist Ludwig Napoleon Bonaparte als Präsident der franz. Republik eingeweiht; nachdem er mit 5 1/2 Mill. Stimmen von etwa 7 Mill. gewählt worden war.

Ludwig Napoleon Bonaparte ist am 20. April 1808 in Paris geboren; sein Vater war Ludwig Napoleon Bonaparte, König von Holland, seine Mutter Hortense Beauharnais, die Stieftochter des großen Kaisers.

Es wird erzählt, daß der Kaiser für diesen seinen Neffen besondere Vorliebe gehabt, und daß der Neffe den Oheim auf die Insel Helena habe begleiten wollen.

Als nach der Rückkehr der Bourbonen alle Napoleoniden aus Frankreich verbannt wurden, ging die Königin Hortense mit ihrem Sohne nach Augsburg; später zog sie nach dem Kanton Thurgau in der Schweiz und wohnte auf dem Schloß Arenenberg am Bodensee. Ludwig widmete sich besonders der Kriegswissenschaft.

Im Jahre 1830 brach die Julirevolution in Frankreich aus. Sie erregte auch die Hoffnung der Napoleoniden. Frankreich blieb ihnen jedoch auch nun noch verschlossen, denn die Deputirtenkammer von 1830 sprach abermals die Verbannung aus. Ludwig Bonaparte nahm mit seinem Bruder am Aufstande in Italien Theil; sein Bruder starb dort an den Mätern, er selbst flüchtete nach England und kehrte dann nach Arenenberg zurück.

Indessen starb der Herzog von Reichstadt, der Sohn des Kaisers Napoleon; in Frankreich war die Anzahl der Bonapartisten und der Republikaner, die beide Ludwig Philipp haßten, nicht gering; namentlich im Heere lebte noch die Erinnerung an die glorreiche Zeit des Kaiserreichs. Ludwig faßte den Gedanken, auf diese Opposition sich zu

*) Wie werden die Tagesereignisse das nächstmal möglichst ausführlich geben.

stücken, diese beiden Parteien zu vereinigen, um die Herrschaft Frankreich an sich zu reißen. Mehrere Druckschriften gab er heraus, um die Gemüther vorzubereiten, und dann wurde eine förmliche Verschwörung eingeleitet. Der Prinz hielt sich zu Baden-Baden auf, und am 30. Oktober 1836 versuchte er den Einfall in Straßburg. Ein Regiment der Straßburger Garnison ging zu ihm über: aber die übrigen Truppen blieben Louis Philipp treu; Napoleon wurde gefangen und nach Paris gebracht.

Es wird erzählt, daß er bei dieser Affaire Mangel an Muth gezeigt habe.

In Paris wußten die Machthaber nicht recht, was sie mit dem Gefangenen machen sollten; er wurde entlassen, nachdem er sein Wort gegeben, in einer bestimmten Zeit von Europa fern zu bleiben, und er ging nach Amerika.

Hier hat er sich aber nicht lange aufgehalten; seine Mutter Hortense lag im Sterben, er schiffte sich ein nach Europa, und nach ihrem zu Ende 1837 erfolgten Tode ist er nicht nach Amerika zurückgegangen.

Ludwig Philipp verlangte nun von den Schweizern, daß sie den Prinzen ausweisen sollten. Sie weigerten sich, da Ludwig Bonaparte das Bürgerrecht in der Schweiz habe. Diplomatische Noten wurden gewechselt, ein franz. Heer näherte sich der Schweizergränze. Da verließ der Prinz freiwillig die Schweiz, um diese nicht seinetwillen einem Kriege auszuliefern, und begab sich nach England.

Hier beschäftigte er sich wiederum literarisch im Sinne seiner Bestrebungen, und im Jahre 1840 versuchte er einen neuen Einfall in Frankreich.

Dieses Unternehmen ist wahrhaft lächerlich gewesen. Mit 40 Anhängern stieg Ludwig Napoleon bei Boulogne ans Land, hielt eine Musterung über seine Getreuen, erklärte Ludwig Philipp für abgesetzt, und suchte durch Geldvertheilung die Bevölkerung zu gewinnen. Aber Linientruppen und Nationalgarde machten Jagd auf ihn und bald war er gefangen.

Der Pariserhof verurtheilte ihn zu lebenslänglichem Gefängniß und Ludwig hat dann mehrere Jahre im Schlosse Ham gefessen. Er schrieb hier ein Buch über den Pauerismus.

Im Frühling 1846 entfloß er aus dem Schlosse Ham mit Hilfe seines Arztes, der den Wächter durch eine Strohpuppe, die in des Prinzen Bett gelegt war, täuschte. Ludwig entkam abermals nach England.

Man hörte zuerst wieder von ihm nach der Februarrevolution, wo er in Paris erschien. Das Feld war damals nicht günstig für seine Pläne. Er verließ Paris, und erst nach dem er wiederholt in die franz. Nationalversammlung gewählt war, kehrte er Ende September nach Paris zurück.

Wie es gekommen, daß die Franzosen ihn zum Präsidenten gewählt haben, könnte ziemlich unbegreiflich erscheinen, da einestheils mit Grund Zweifel zu setzen sind in die republikanischen Grundsätze des Napoleoniden, da andertheils sein Auftreten in der Nationalversammlung den Glauben an Unbedeutendheit verbreitet, ja, was in Paris das Schlimmste ist, ihn lächerlich gemacht hat. Die Annahme, daß Geld gewirkt habe, mag richtig sein, aber sie erklärt das Ereigniß nicht. Auf Ludwig Napoleon haben sich alle Stimmen der Opposition gegen Cavaignac vereinigt. Wer gegen den letzteren war, Orleanist, Bourbonist, Republikaner, stimmte für Louis Bonaparte, nur ein paar mal hunderttausend Demokraten haben ihre Stimmen Ledru Rollin und Raspail gegeben. Wollte man hieraus schließen, die Mehrzahl der Franzosen sei der Republik schon überdrüssig, so würde man irren.

Die Partei, die keine andere Republik kennt, als die à la Cavaignac, hat eine Niederlage erlitten. Die aristokratische Republik, die sich vom Juni datirte, hat durch das allgemeine Stimmrecht in der Wahl Louis Bonapartes ein Misstrauensvotum erhalten. Die Mehrzahl der demokratischen Republikaner die Masse der kriegslustigen Republikaner stimmte für Louis Napoleon.

Diesem ist die große Aufgabe gestellt, sich entweder an die Spitze der demokratischen Republik oder ihr schroff gegenüber zu stellen. Beide Wege werden, freilich auf verschiedene Weise, zum selben Ziele führen.

Erklärung.

Die in No. 79 der Wage enthaltene Aufforderung des Centralcomité der vereinigten lippschen Volksvereine zum Beitritte zu der Adresse des Detmolder Volksvereins an die Ständeversammlung vom 22. d. M. ist mir vor der Einrückung, wahrscheinlich wegen Kürze der Zeit oder in der zuversichtlichen Voraussetzung meiner erfolgenden Zustimmung, zur Genehmigung nicht vorgelegt worden.

Ich kann mich nun aber mit jener Adresse nur in soweit einverstanden erklären, als sie eine Verwahrung gegen die Gültigkeit aller in Ansehung der Verwaltung oder der zukünftigen Verfassung des Landes etwa zu fassenden Beschlüsse,

und zugleich die Aufforderung zur Selbstauflösung nach beendigter Verathung des Wahlgesetzes, enthält.

Dem sonstigen Inhalt vermag ich nicht beizupflichten, weil er das Rechtsverhältniß zwischen Volk und Landstände eigentlich nicht berührende Urtheile über den Gang der Verhandlungen oder vielmehr über den Eindruck derselben auf Publicum zum Gegenstand hat,

und mir die Sprache, einer landständischen Versammlung gegenüber, nicht passend erscheint.

Horn d. 26. Decbr. 1848.

J. Hausmann.

Anzeigen.

Anfrage an den ständischen Deputirten Herrn G. A. B. Schierenberg.

Wie stimmt Ihre in der letzten Nr. der Vaterländischen Blätter abgegebene Erklärung, Sie hätten von dem Misstrauensvotum gegen ihren Bruder erst durch die Wage Kunde erhalten mit der Thatfache, daß Sie unmittelbar nach dem Centralcongreß im Eberhard'schen Gasthause in Lemgo mit Jemanden über dieß Misstrauensvotum gesprochen haben? —

Ein junger Mann, der die Bäckerei erlernen will, kann als Lehrling sofort eintreten. Wo! Sagt die Expedition dieser Blätter.

Dankfagung.

Lemgo. Da ich am 12ten d. M. 25 Jahre meinem Dienst als Hebamme vorstand, wurde mir das Wohlwollen vieler Frauen hiesiger Stadt zu Theil und ich habe mit Rührung und wider Erwarten die mir dargebrachten Geschenke entgegengenommen. Indem ich hierdurch meinen herzlichsten Dank den Frauen öffentlich darbringe, wünsche ich, daß sie mir ferner ihr Wohlwollen schenken mögen.

Witwe Charl. Rossmann.

Kurze Erwiderung

auf die »nochmalige Antwort« des Hrn. Kammerath Stein in Nr. 79 d. Bl.

Wenn Hr. Stein glaubt, daß die Leute nicht mehr wüßten, was vor 7 Jahren der Himpten Salz wog, so ist dies ein Irrthum. Im gleichen ist es ein Irrthum, wenn gesagt wird der »gemeine Mann« sei mit den jetzigen Salzpreisen sehr wohl zufrieden.

Ich kenne über 10,000 Lipper persönlich, jehe tagtäglich mit wenigstens 100 Personen, die dem »gemeinen« Stande angehören, um, höre aber von allen nur bittere Klagen über das theure Salz!

Für diese armen gedrückten Mitbrüder habe ich meine laute Stimme erhoben — für diese, die früher für 24 1/2 Mgr. in Ufen 46 bis 50 Pf. Salz erhielten, nun für 50 Pf. aber 1 Rthlr. 5 3/4 Mgr. zahlen müssen! — Das werthe Salz, was ich gebrauche, wie auch der mein einziger Dienst, konnten mich dazu nicht bestimmen. Das gemeine Wohl hat immer bei mir mehr gegolten als mein Interesse. Ich schließe daher mit dem aufrichtigsten Wunsche die Thoren: möchten doch alle Großen und Reichen sich Abrechen mit ihren Brüdern, besser wie geschehen, annehmen! (Mien's J.)

Page, 28. Dec. 1848.

J. B. Chterling.

Hierbei eine Beilage.

Die Grundrechte.

Die National-Versammlung in Frankfurt hat einen Theil ihrer Arbeit so eben beendet, die Grundrechte nämlich, die wir unsern Lesern sogleich mittheilen zu müssen glauben. Sie sind aus der »Weser-Zeitung« abgedruckt.

Diese Grundrechte sind immerhin eine Errungenschaft der Revolution zu nennen, wenn auch durch die 2te Lesung Manches davon abgeschnitten ist, was die Nation erwartete.

Die Errungenschaft ist bis jetzt allerdings nur noch eine papierne: Sachsen und Hannover erklären, sie würden erst die Zustimmung ihrer Landtage einholen, ehe sie die Grundrechte proclamiren. Oesterreich lehnt natürlich jede Publication ab. (In Wien sind die Weser-Zeitung, die Deutsche-Zeitung und noch eine andere Zeitung verboten.) Preußen wird Nichts gegen die Grundrechte haben: es hat ja Belagerungszustand und Kanonen und einsame Zellen um deren Verwirklichung zu verhüten.

Wir warnen übrigens unsere Leser vor dem Glauben, sie könnten sich nun auf die Grundrechte berufen und darnach handeln. Das kann erst geschehen, wenn und in soweit die Grundrechte amtlich publicirt sind.

Die Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I. §. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht zur deutschen Reichsversammlung zu wählen verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindegewerbe zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen, und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verlegt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Art. II. §. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben finden nicht statt.

Artikel III. §. 8. Die Freiheit der Person ist unverleßlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall der Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverleßlich.

Eine Hausdurchsuchung ist nur zulässig:

- 1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausdurchsuchung muß, wenn thunlich mit Zuziehung von Hausgeossen erfolgen.

Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

IV. §. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Pressvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Pressgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V. §. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§ 20. Die Bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 21. Die Standesbücher werden von den kirchlichen Behörden geführt.

Artikel VI. § 22. Die Wissenschaft und die Lehre ist frei.

§ 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen.

§ 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 28. Es steht einem jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII. § 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volkerversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsschiffe Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel VIII. § 32. Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§ 33. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigentums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exentien und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbanne fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unlösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignen Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdwede sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit eingefügt werden.

§ 38. Die Familienfideicomisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicomisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§ 39. Aller Lehnverband ist aufzuheben. Das nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

Die Strafe der Vermögensseizung soll nicht stattfinden.

Artikel IX. § 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 43. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinargerichte beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Exspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§ 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 30. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.